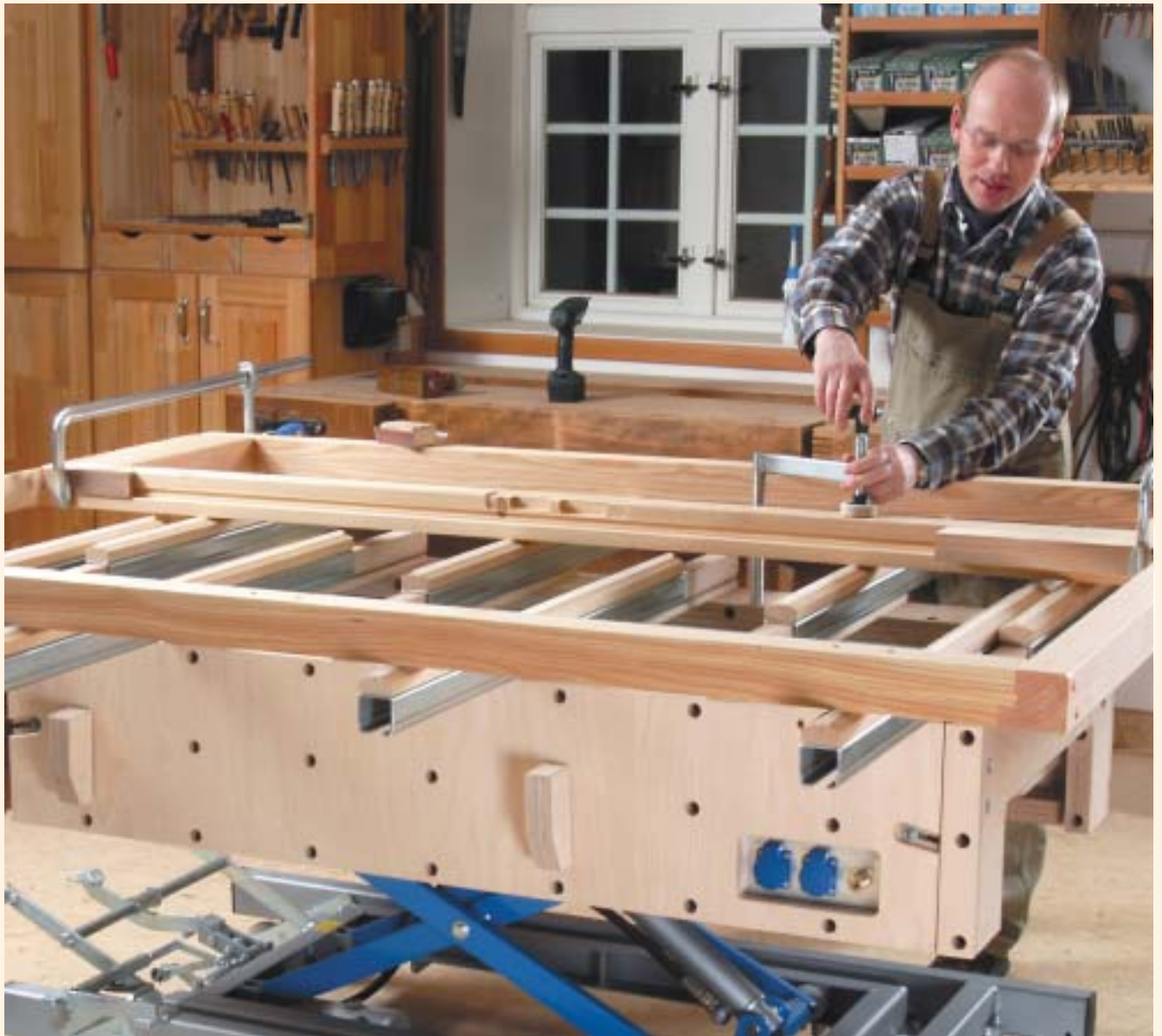


# SICHERHEIT

am Arbeitsplatz



Betrieblicher Gesundheitsschutz im Wandel  
Deutscher Arbeitsschutzpreis  
EG-Verordnung REACH



## Einen Satz zum Anfang

Unternehmer müssen „Multifunktionaltalente“ sein. In kleineren und mittleren Betrieben können Aufgaben nicht immer delegiert werden. Auch der betriebliche Gesundheitsschutz ist Chefsache und erfordert Kompetenz im Bereich Arbeitsschutz.

Gesundheitsmanagement heisst das Stichwort. Der Mensch steht hierbei im Mittelpunkt. Arbeitsmittel und Maschinen dem Menschen anpassen und nicht umgekehrt!

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften wissen um die Anforderungen, die heute an Unterneh-

mer gestellt werden und versuchen mit entsprechenden Maßnahmen Hilfestellung zu leisten. Auch die Lederindustrie-BG wird nicht in ihren Bemühungen nachlassen, Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz, zusammen mit Ihnen, zu einem verlässlichen Standard zu machen.

So wünsche ich Ihnen ein frohes Fest, einen guten Rutsch ins neue Jahr und viel Erfolg bei Ihrem betrieblichen Gesundheitsmanagement.

Ihr Ulrich Meesmann, Hauptgeschäftsführer

## Betrieblicher Gesundheitsschutz im Wandel

In der Vergangenheit wurde der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Unternehmen in erster Linie an bestehenden Gefährdungen ausgerichtet. Es bestand eine starke Fixierung auf Vorschriften staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Art sowie auf die Einhaltung von zulässigen Grenzwerten, insbesondere für chemische und physikalische Gefährdungen. Der betriebliche Gesundheitsschutz befindet sich jedoch im Wandel.

Punktuelle Regelungen passen nicht mehr in den Arbeitsablauf eines modernen Betriebs. Vielmehr rückt eine ganzheitliche Sicht auf den Arbeitnehmer und seine Gesundheit immer mehr in den Vordergrund.

In vielen größeren Unternehmen, zunehmend aber auch in mittelständischen Betrieben, werden umfassende Konzepte des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung umgesetzt. Dahinter verbirgt sich die schlichte Erkenntnis, dass gesunde und zufriedene Mitarbeiter motivierter und leistungsfähiger sind. Nicht nur soziale Verantwortung, sondern auch wirtschaftliche Vernunft sprechen für ein betriebliches Gesundheitsmanagement.

Auch für kleinere Betriebe ist die Einrichtung eines systematischen Gesundheitsschutzes und

einer Gesundheitsförderung sinnvoll. Gerade im Handwerksbereich hängt die Leistungsfähigkeit des Unternehmens in ganz entscheidendem Maße von der Arbeitsfähigkeit, der Leistungskraft und der Motivation jedes einzelnen Mitarbeiters ab. Mechanisierung und Automatisierung spielen hier nur eine untergeordnete Rolle.

Hinzu kommt, dass auch von Kleinbetrieben durch Auftraggeber zunehmend der Nachweis eines betrieblichen Gesundheitsschutzsystems verlangt wird.

Ein modernes Konzept des Gesundheitsschutzes integriert folgende Elemente:

- Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Erkrankungen und Gesundheitsstörungen.
- Rehabilitation, Integration von Mitarbeitern mit chronischen, längeren oder schweren Erkrankungen sowie nach Unfällen mit Behinderungen und Leistungseinschränkungen.
- Betriebliche Gesundheitsförderung, Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter.

### Impressum

Das Mitteilungsblatt  
erscheint vierteljährlich.

Herausgeber:  
Lederindustrie-  
Berufsgenossenschaft  
Lortzingstr. 2, 55127 Mainz  
Tel.: (06131) 785-373  
E-Mail: [tadl@lpz-bg.de](mailto:tadl@lpz-bg.de)  
Internet: [www.libg.de](http://www.libg.de)

Vi.S.d.P.: Dir. U. Meesmann  
Redaktion: G. Wörsdörfer,  
M. Bucher  
Verlag: Dr. Curt Haefner-  
Verlag GmbH, Heidelberg

# Aktuelle Versicherungssummen

Bei der Lederindustrie-Berufsgenossenschaft besteht für den Unternehmer und seinen unentgeltlich mitarbeitenden Ehegatten eine Unternehmerpflichtversicherung.

Die für die Berechnung der Beiträge und der Geldleistungen geltende Mindestversicherungssumme beträgt ab dem 01.01.2008 in den Bundesländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin Ost 20.250 EUR, in den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie im ehemaligen Stadtteil Berlin West 24.300 EUR.

Eine höhere Versicherungssumme bis zu dem derzeit geltenden Höchstbetrag von 63.000 EUR kann jederzeit beantragt werden.

Auch bei der freiwilligen Versicherung von Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind (unternehmerähnliche Personen, insbesondere GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer mit beherrschender Stellung, AG-Vorstandsmitglieder) gelten für die Mindestversicherungssumme und den Höchstbetrag die o.g. Werte.

Weitere Informationen zur Unternehmerpflichtversicherung und freiwilligen Versicherung erhalten Sie in der Abteilung Mitgliedschaft/Beitrag unter Telefon (06131)785-364/-365 oder unter [www.libg.de](http://www.libg.de).

## Wenn die Brille beim Arbeitsunfall Schaden nimmt

An die Berufsgenossenschaft werden immer wieder Anträge gerichtet, die entweder die Bewilligung einer Brille zum Ausgleich einer arbeitsunfallbedingten Beeinträchtigung des Sehvermögens oder den Ersatz einer bei einem Unfall beschädigten bzw. verloren gegangenen Brille beinhalten. Im Folgenden soll dargestellt werden, wann und in welcher Höhe die Berufsgenossenschaft in diesen Fällen die Kosten übernimmt.

### Unfallbedingte Sehbehinderung

Die Berufsgenossenschaft übernimmt die Kosten einer Brille dann, wenn durch einen Arbeits- oder Wegeunfall eine Augenverletzung eingetreten ist, die zu einer Minderung der Sehfähigkeit geführt hat.

Die Notwendigkeit einer Brille wird durch einen Augenarzt beurteilt, der diese in einer Verordnung bestätigen muss. Dabei ist hinsichtlich der Brillengläser von Festbeträgen auszugehen, bei denen der Verletzte keinen Eigenanteil zu tragen braucht. Hinsichtlich des Brillengestells

können bis zu 100,- Euro als angemessen erstattet werden.

### Ersatz bei Beschädigung einer Brille

Die Übernahme von Kosten wegen einer durch einen Arbeits- oder Wegeunfall beschädigten, zerstörten oder verlorenen Brille setzt zunächst einmal voraus, dass der Versicherte die Brille zur Zeit des Unfalls bestimmungsgemäß getragen hat.

Der Anspruch des Versicherten auf Wiederherstellung oder Ersatz eines unfallbedingt beschädigten Hilfsmittels wie der Brille – anders als bei der Versorgung mit einer Brille wegen Unfallfolgen – ist nicht durch die geltenden Festbeträge begrenzt. Das bedeutet, es muss grundsätzlich der Zustand wiederhergestellt werden, welcher bestünde, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre. Allerdings ist auch nach Auffassung des Bundessozialgerichts die Leistungspflicht des Unfallversicherungsträgers dem Umfang nach begrenzt.



## Deutscher Arbeitsschutzpreis verliehen

Ergonomiepreis für individuell  
anpassbare Montagetische  
(Foto: Montagetische Einemann)

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat im Oktober den Deutschen Arbeitsschutzpreis 2007 verliehen. Den mit 15.000 Euro dotierten Hauptpreis erhielt die Jungheinrich AG. Das Hamburger Unternehmen hat einen Gabelstapler mit einer um 180 Grad drehbaren Fahrerkabine entwickelt. Das Fahrzeug ermöglicht Rückwärtsfahren ohne Verdrehen von Oberkörper und Halswirbel. Das trägt zum Schutz der Gesundheit des Fahrers bei. Das Risiko von Unfällen sinkt, denn der Fahrer hat nun – unabhängig von der Fahrtrichtung – eine uneingeschränkte Sicht.



Deutscher Arbeitsschutzpreis für  
drehbare Gabelstaplerkabine  
(Foto Jungheinrich AG)



In der Kategorie „Ergonomie“ wurde Guido Einemann aus Hude-Lintel ausgezeichnet. Einemann hat einen flexibel einsetzbaren Montagetisch für Tischlereien entwickelt. Der Tisch verfügt über unterschiedlich große Arbeitsflächen, flexible Spannmöglichkeiten, integrierte Strom- und Druckluftanschlüsse und einen Anschluss für eine Absaugeinrichtung. Beschäftigte können an diesem Tisch Möbelteile und Innenausbaueteile leichter montieren. Die Arbeit wird dadurch weniger belastend und erheblich sicherer.

- Weitere Informationen zur Verleihung des Arbeitsschutzpreises finden sich auf den Seiten der DGUV unter [www.dguv.de](http://www.dguv.de).

## Ergonomie setzt sich durch



Messungen am ergonomischen  
Näharbeitsplatz

Begleitend zur „Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit“ führt die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit Sitz in Bilbao, Spanien, jährlich den Europäischen Wettbewerb guter praktischer Lösungen – European Good Practice Award – durch. Es sollen Unternehmen und Organisationen gewürdigt werden, die herausragende und innovative Beiträge zur Verbesserung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit leisten. In diesem Jahr befasst sich die Europäische Woche mit dem Thema: „Muskel- und Skeletterkrankungen“.

Das Ingenieurbüro Hermann Wolfgang Schwan (Frankfurt) hatte zusammen mit der MEWA Textil-Service AG & Co. Management OHG (Wiesba-

den) die Umstellung ihrer Nähereien auf ergonomische Näharbeitsplätze für den „European Good Practice Award“ gemeldet. Bei der nationalen Bewertung konnten sich die ergonomischen Näharbeitsplätze den zweiten Platz und somit die Teilnahme an der europäischen Endausscheidung sichern.

Die Lederindustrie-Berufsgenossenschaft hatte zusammen mit der Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, dem Ingenieurbüro Schwan und der Fachhochschule München sowie dem Berufsgenossenschaftlichen Institut für Arbeitsschutz (BGIA) das Forschungsprojekt „Ergonomischer Näharbeitsplatz“ initiiert und erfolgreich durchgeführt. Infos und Tipps für Verbesserungen siehe BGI 804-2.

# Manipulierte Sicherheit

Eines der wichtigsten Prinzipien moderner Sicherheitstechnik ist das Fernhalten der Mitarbeiter von gefährlichen Stellen an Maschinen. Wird eine Schutzeinrichtung geöffnet, bleibt die Maschine stehen. Gesteuert wird dieser Vorgang über einen „Sicherheitsgrenztaster“, kurz Sicherheitsschalter genannt.

Dank Sicherheitsgrenztastern konnten schwere Unfälle an laufenden Maschinen in den vergangenen Jahren erheblich reduziert werden. Häufig werden aber solche Schalter in der Praxis unzulässig manipuliert und außer Kraft gesetzt. Dies führt zu sehr gefährlichen Situationen. Im Interesse aller ist es deshalb notwendig, dass Manipulationen an Sicherheitsschaltern ausgeschlossen werden.

Was aber tun, wenn Schutzeinrichtungen und Schalter von Mitarbeitern dahingehend verändert werden, dass an laufenden Maschinen hantiert werden kann? Wegsehen oder gar Dulden sind keine Lösung.

Wenn Mitarbeiter sich darüber beklagen, dass mit einer Schutzeinrichtung „nicht zu arbeiten ist“, gibt es die Möglichkeit, sie zu modifizieren, z. B. durch Tippbetrieb mit reduzierter Geschwindigkeit bei geöffneter Schutzeinrichtung. Eventuell muss das Schutzkonzept dahingehend geändert werden, dass es von den Mitarbeitern erfüllbar ist.

Ein typischer Fall: An einer Anlage für die Herstellung von Polstermaterial war ein Mitarbeiter damit beschäftigt, eine Störung der Materialförderung zu beseitigen. Er öffnete die Schutztür und griff nach dem verkeilten Material in der Maschine. Dabei wurde die Hand des Mitarbeiters in die Öffnung zwischen laufendem Förderband und Tischplatte eingezogen. Der Mitarbeiter erlitt eine Prellung sowie Hautabschürfungen an der Hand. Die Unfalluntersuchung ergab, dass die Anlage beim Öffnen der Schutztür nicht automatisch abgeschaltet hatte, da der vorhandene Sicherheitsschalter mit einem Klebeband umwickelt und damit funktionsuntüchtig gemacht worden war.



Ein Trugschluss führte zu dem geschilderten Unfall: „Ohne Schutzeinrichtungen lässt sich die Störung viel schneller beseitigen, da die Maschine nicht neu gestartet werden muss.“ Der Unfall allerdings setzte die Maschine wesentlich länger außer Betrieb, sieht man von den Verletzungen, den Produktionsausfällen und finanziellen Folgen einmal ab.

Um derartige Unfälle zu vermeiden, muss die einwandfreie Funktion von Schutzeinrichtungen regelmäßig geprüft werden. Dabei können auch unzulässige Manipulationen an Sicherheitsschaltern, wie im vorliegenden Fall, erkannt werden. Darüber hinaus gilt natürlich: Wer Schutzeinrichtungen manipuliert, gefährdet nicht nur sich selbst, sondern auch andere.

Leider gehören solche Manipulationen oft zum betrieblichen Alltag. Für den Bediener geht es immer darum, die Maschine mit möglichst geringem Aufwand zu bedienen, um das Arbeitsziel zu erreichen. Viele Mitarbeiter stehen unter großem Zeitdruck, so dass sie manipulieren, um die Produktion so kurz wie möglich unterbrechen zu müssen. In vielen Unternehmen werden Manipulationen geduldet. Das Führungsverhalten der Vorgesetzten spielt eine große Rolle. Die Mitarbeiter registrieren es, wenn Führungskräfte ihre Vorbildfunktion im Arbeitsschutz ernst nehmen. Wichtig ist, sicheres Arbeiten bei Mitarbeitergesprächen anzusprechen. Auch müssen allen Mitarbeitern die disziplinarischen Konsequenzen sicherheitswidrigen Verhaltens bewusst werden.

Die besten sicherheitstechnischen Vorkehrungen nutzen nichts, wenn sie umgangen werden.

In Informationsgesprächen muss die Notwendigkeit der Schutzmaßnahmen diskutiert werden. Der Umgang mit Maschinen muss den Mitarbeitern genau erklärt werden:

- Welche Gefährdungen bestehen?
- Wie sind die Schutzmaßnahmen?
- Welche Restgefahren bleiben?



# Fingerverletzung an der Falzmaschine

Trotz Schutzeinrichtungen kommt es an Maschinen mit einschwingenden Walzen immer wieder zu Verletzungen im Bereich der sich schließenden Walzen.

Ein Mitarbeiter hatte eine „wetblue Haut“ eingelegt und die Maschine zugefahren. Seine rechte Hand, die das Leder führte, geriet dabei zwischen die Walzen. Die Schutzeinrichtung sprach zwar an, aber die Maschine konnte aufgrund der Massenträgheit der Walzen nicht schnell genug öffnen. Die Unfallanalyse ergab, dass eine nicht optimal positionierte und/oder eine zu hoch eingestellte Schutzeinrichtung den Unfall nicht verhinderten.

Wir wollen deshalb auf die wichtigsten Merkmale eines wirkungsvollen Schutzes an Falzmaschinen näher eingehen.

Als Schutzeinrichtungen an Falzmaschinen werden im Allgemeinen schaltbare Schutzblenden oder fest montierte Schutzblenden mit Druckwellenschalter oder eine Kombination von beiden eingesetzt.

Ein Fehler in der Steuerung dieser Schutzeinrichtungen muss sich so auswirken, dass die Falzmaschine nicht mehr zugefahren werden kann. Gefahrstellen beim Schließen der Transportwalzen müssen durch richtige Positionierung der Schutzeinrichtung ausgeschlossen werden: Einerseits muss das Leder störungsfrei bearbeitet werden können, andererseits muss die Schutzeinrichtung so rechtzeitig auslösen, dass es zu keiner Quetschung kommt.

Maßgebend für die richtige Positionierung sind:

1. Der (vertikale) geringste Abstand zwischen Schutzeinrichtung und einschwingender Walze („Einlassöffnung“).

Die Einlassöffnung ist so schmal wie möglich einzustellen. Werden dünnere Leder bearbeitet, ist die Schutzblende über die Langlöcher entsprechend tiefer einzustellen. Die Blende sollte sich nur mit Werkzeug öffnen lassen, also keine Rändelmuttern, wie auf Abb.2 gezeigt.

2. Der (horizontale) Abstand zwischen Schutzeinrichtung und Quetschstelle („Sicherheitsabstand“).

Grundsätzlich gilt: Je größer die Einlassöffnung, umso größer muss auch der Sicherheitsabstand zur Quetschstelle sein.

Abb.1: Falzmaschine



Abb.2: Nach außen gebogene Schutzblenden mit Druckwellenschalter



Nach dem Unfall hat der Betrieb die bis dahin senkrecht angebrachte Schutzblende nach außen gebogen, um den Abstand zur Quetschstelle weiter zu vergrößern und den Schaltpunkt vorzulegen. Zusätzlich wurde ein Druckwellenschalter im 45°-Winkel montiert. Damit wird ein gleich gutes Ansprechen auf horizontale wie vertikale Berührung erzielt (Abb. 2).

Mit dieser Maßnahme ist das Arbeiten an der Falzmaschine erheblich sicherer geworden.



# EG-Verordnung „REACH“

Am 1. Juni 2007 ist die neue EG-Verordnung REACH in Kraft getreten. „REACH“ steht für Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals). Mit dieser Verordnung soll das Chemikalienrecht europaweit zentralisiert und vereinfacht werden.

Chemische Stoffe dürfen in größeren Mengen in den Verkehr gebracht werden, wenn ausreichende Kenntnisse über deren Stoffeigenschaften bekannt sind. Verantwortlich für die Beschaffung der notwendigen Daten sind die Hersteller bzw. Importeure und ggf. der Anwender.

Für Altstoffe gibt es eine Übergangsfrist für die Registrierung, die am 01.06.2018 abläuft. Damit diese Übergangsfrist aber in Anspruch genommen werden kann, ist eine Vorregistrierung notwendig. Der sechsmonatige Vorregistrierungszeitraum beginnt am 01. Juni 2008 und endet am 01. Dezember 2008. Für die Vorregistrierung müssen Stoffidentität, Herstellerangaben, der vorgesehene Mengenbereich und die damit verbundene Registrierungsfrist bei der neu eingerichteten europäischen Agentur für chemische Stoffe (ECHA) in Helsinki gemeldet werden. Wenn die Chemikalien nicht vorregistriert

werden, dürfen sie mit Beginn 2009 nicht mehr verwendet werden.

## Vom Anwender zu beachten

Obwohl die REACH-Verordnung am 01. Juni 2007 in Kraft getreten ist, gelten die alten Regelungen noch bis zum 01. Juni 2008 weiter. Für die Anwender, beispielsweise Fahrzeugausstatterunternehmen oder Gerbereien, kann eine Vorregistrierung und ggf. auch die Registrierung dann notwendig sein, wenn ein Lieferant seinen Sitz außerhalb der EU hat und nicht beabsichtigt, den Stoff durch einen Vertreter innerhalb der EU registrieren zu lassen.

Für den Anwender ist es außerdem wichtig, frühzeitig mit dem Lieferanten zu kommunizieren, insbesondere dann, wenn Stoffe in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr verwendet werden. Gegebenenfalls sind folgende Fragen zu klären:

- Wird der Hersteller/Lieferant auch unter REACH die Chemikalien weiterliefern?
- Wird die Art der Verwendung bei der Registrierung bzw. Zulassung der Stoffe angegeben werden?
- Benötigt der Lieferant ggf. weitere Informationen über die Verwendung?

Für kleine und mittlere Unternehmen stellt das Berufsgenossenschaftliche Institut für Arbeitsschutz (BGIA) auf seiner Internetseite [www.hvbg.de/d/bgia/fac/reach/index.html](http://www.hvbg.de/d/bgia/fac/reach/index.html) einen Selbstcheck zur Verfügung, mit dem ermittelt werden kann, ob und ggf. welche Maßnahmen jetzt aufgrund der REACH-Verordnung durchgeführt werden müssen.

## Hautschutz im Betrieb

Bei vielen Mitgliedsbetrieben gehört der Hautschutz (Hautreinigung, Hautpflege) genauso zu den Selbstverständlichkeiten, wie das Tragen einer Persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Um die Motivation zu konsequenter Umsetzung des Hautschutzplanes zu stärken, wurde bei der Firma Bader in Göppingen im Oktober die Aktion „Woche des Hautschutzes“ durchgeführt. Während dieser Aktionswoche war auch die Präventionsabteilung der Lederindustrie-BG (LIBG) mit einem Informationsstand vertreten.

Besonders die Themen Hautschutzplan, Hautschutz- und Hautpflegeprodukte, die praktische Messung der Qualität der Hautpflege, die Beratung zur Wahl der Schutzhandschuhe und ein Quiz zum Thema „Hautschutz“, fanden großes Interesse. Im Rahmen dieser Hautschutzaktion hat die Firma Bader für das Thema Hautschutz, insbesondere bei jugendlichen Berufsanfängern großes Interesse geweckt.



Der Informationsstand „Hautschutz“ kann bei der LIBG kostenlos ausgeliehen werden. Infos unter 06131/785534.



DGUV/DVR-Schwerpunktaktion zum Thema Landstraßen  
Das Risiko, auf Landstraßen ums Leben zu kommen, ist im Vergleich zu den tödlichen Unfällen auf Autobahnen mehr als viermal so hoch.